

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Sozialversicherungsrecht

(Herbstsemester 2013)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Gabriela Riemer-Kafka
Datum/Zeit der Prüfung 22. Januar 2014, 14:00 – 16:00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Jede Aufgabe (inkl. Unterfragen) wird mit der gleichen Anzahl Punkte bewertet. Für die Höchstnote brauchen **nicht alle Aufgaben** gelöst zu werden.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ATSG, ATSV, AHVG, AHVV, IVG, IVV, GgV, HVI, KVG, KVV, KLV, UVG, UVV, BGG. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Bitte verzichten Sie auf allgemeine theoretische Ausführungen, die nicht direkt zur Lösung der jeweiligen Fragestellung beitragen.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Sachverhalt

Simone Stark, 55-jährig, kinderlos und verheiratet mit Leon Stark, 62-jährig und frühpensionierter BVG-Rentenbezüger, ist Stiftungsratspräsidentin der Stiftung „Childrenshelp“ und gleichzeitig auch deren Geschäftsführerin. Sitz der Stiftung ist die Wohnsitzadresse des Ehepaars Stark, wo auch zwei Räume als Büro genutzt und von der Stiftung gemietet werden. Die technische Infrastruktur ist Eigentum des Ehepaares Stark und dient geschäftlichen sowie privaten Zwecken, wobei die Stiftung einen Anteil der Aufwendungen dafür übernimmt. Für kleinere administrative Arbeiten amtiert die von der Stiftung angestellte Frau Gisela Früh. Als Stiftungsratspräsidentin bezieht Frau Stark ein Honorar von Fr. 10'000.–/Jahr und als Geschäftsführerin eines von Fr. 110'000.–/Jahr.

Seit 2008 leidet Frau Stark unter abnützungsbedingten Rückenbeschwerden. Trotzdem ist Frau Stark oft geschäftlich über längere Zeit in Entwicklungsländern unterwegs, um die von der Stiftung finanzierten Projekte zu inspizieren und beratend bei deren Realisierung zu helfen. Gesundheitsbewusst lässt sie sich vor einer grösseren Reise jeweils gegen Tropenkrankheiten impfen. Das Unglück lauert ihr aber nicht in fernen Landen sondern auf dem Arbeitsweg zu ihrem Büro auf. Ein schwerer Lastwagen fährt am 11. Juni 2012 ihrem BMW vor einem Rotlichthalt hinten auf, was einen starken Schlag in den Rücken von Frau Stark zur Folge hat. Ohne dass es zu äusseren Verletzungen gekommen ist, begibt sich Frau Stark jedoch in ärztliche Behandlung. Es wird gleich eine MRI-Untersuchung gemacht, um die Auswirkungen des Unfalls feststellen zu können. Während das bildgebende Verfahren keine unfallbedingten Gesundheitsschädigungen ausweisen kann, erkennen die Ärzte jedoch einen faustgrossen Tumor in der Bauchhöhle, der mit Hilfe zahlreicher weiterer Untersuchungen als bösartig qualifiziert wird. Dennoch wird Frau Stark erst mehrere Wochen später operiert, denn wegen dazwischenliegender Feiertage und der Ferienabwesenheit des behandelnden Arztes konnte kein früherer Operationstermin gefunden werden. Die Rekonvaleszenz dauert wegen auftretender Komplikationen beinahe ein Jahr und an eine Rückkehr in ihr ursprüngliches Tätigkeitsfeld ist aufgrund der nicht mehr erlangten vollen Gesundheit nicht zu denken. Die Geschäfte der Stiftung werden während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit von ihrem Mann übernommen, der sich im Stundenlohn entschädigen lässt und im Monat rund Fr. 1'200.– verdient. Nach zwölf Monaten Abwesenheit muss die Stelle der Geschäftsführerin neu besetzt werden. Diese Zäsur in ihrem Leben kann die dynamische und sozial engagierte Frau nur schwer verkraften und prompt setzen in der Folge heftige Rückenschmerzen ein, die Frau Stark auf den Autoauffahrunfall vor einem Jahr zurückführt.

Fragen:

1. a) Welchen AHV-Status hat Frau Stark und wie wird ihr Einkommen beitragsmässig erfasst?
 - b) Welchen AHV-Status hat Herr Stark vor und welchen nach dem 11. Juni 2012? Ist Herr Stark AHV-beitragspflichtig und Beitragsschuldner?
 - c) Wer ist Beitragsschuldner auf dem Einkommen von Frau Stark? Welche Ausgleichskasse ist örtlich und sachlich zuständig?
-
2. a) Wer kommt für die Impfungen auf, die Frau Stark vor ihren Auslandseinsätzen in Entwicklungsländer macht?
 - b) Angenommen, dass Frau Stark sich während eines solchen Auslandseinsatzes dennoch mit Malaria infiziert: Welche Versicherung wäre leistungspflichtig?
 - c) Aus welchen Gründen ist es für die versicherten Personen von Wichtigkeit, welche Versicherungen Leistungen erbringen? Zählen Sie drei Argumente auf.
-
3. a) Nach dem Auffahrunfall begibt sich Frau Stark in ärztliche Behandlung. Wer hat für die Kosten der zahlreichen Untersuchungen aufzukommen?
 - b) Weshalb ist es aus rechtlichen Gründen notwendig, dass gleich ein MRI gemacht wird?
 - c) Wegen der im Sommer 2013 auftretenden starken Rückenschmerzen wendet sich Frau Stark an die Unfallversicherung. Mit welcher Begründung und in welcher Form wird die Versicherung das Leistungsbegehren ablehnen?

4. a) Hätte sich Frau Stark in einem andern Spital ausserhalb ihres Wohnkantons operieren lassen können, um das lange Warten auf die Operation abzukürzen? Hätte eine ausserkantonale Behandlung finanzielle Folgen für Frau Stark? Welche Kostenbeteiligungen hat Frau Stark in jedem Fall zu tragen?
- b) Welche Versicherung kommt für den Lohnausfall während der Arbeitsunfähigkeit auf und wie hoch ist die Ersatzleistung? Unterliegt diese der AHV-Beitragspflicht?
- c) Frau Stark beantragt nach einem Jahr Arbeitsunfähigkeit eine Rente bei der Invalidenversicherung. Ist dieser Zeitpunkt zu früh oder zu spät? Die IV lehnt das Begehren mit der Begründung ab, ihr sei eine leidensangepasste Tätigkeit zumutbar, was einen Invaliditätsgrad von 40% ausschliesst. In welcher Form wird dies Frau Stark eröffnet? Muss dieser Entscheid auch anderen Sozialversicherungen eröffnet werden, und wenn ja welchen? Kann Frau Stark vor Bundesgericht eine Neubeurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit verlangen?
5. a) Nach welchem Prinzip/welchen Prinzipien wird die AHV finanziert?
- b) Worin unterscheidet sich die 2. Säule von der 1. Säule? Zählen Sie drei Unterschiede auf.
- c) Nach welchen Grundsätzen werden Taggeldleistungen koordiniert?